

STELLUNGNAHME

ORIENTIERUNGSPUNKTE DER BNETZA ZUR KOSTENWÄLZUNG IM RAHMEN VON AGNES

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im Rahmen der Reform der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes, GBK-25-01-1#3) Orientierungspunkte zu der Reform der Kostenwälzung vorgestellt.

Das heutige System der vertikalen Kostenwälzung, bei dem nachgelagerte Netzbetreiber im Kern wie Endverbraucher behandelt werden, sei demnach reformbedürftig: So würden Verbraucher in Netzen mit hohem Anteil dezentraler Erzeugung nur noch unterproportional an den Kosten vorgelagerter Netze beteiligt. Dies äußere sich zunehmend in Tarifanomalien, bei denen nachgelagerte Netzbetreiber teils niedrigere Netzentgelte als vorgelagerte Netzbetreiber erheben. Der Effekt wird durch die 2025 eingeführte Erneuerbaren-Mehrkostenwälzung tendenziell verstärkt. Daraus folgen Fehlanreize bei der Standort- und Anschlusswahl, die ineffiziente Netzausbaukosten verursachen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die BNetzA vor, die Kostenwälzung von der Netzentgeltstruktur zu entkoppeln und Kosten stattdessen basierend auf einer Schlüsselung nach dem „netzbezogenen Letztverbrauch“ zu wälzen. Dies sei kostenreflexiv, da primär Netzbezüge der Netznutzer über die Netzdimensionierung entscheiden. Kosten könnten somit regional gleichmäßiger verteilt und Tarifanomalien vermieden werden. Die Systematik ist dabei von der Entwicklung der dezentralen Erzeugung unabhängig. Die BNetzA verwirft Alternativkonzepte wie eine Schlüsselung nach angeschlossenen Kapazitäten, eine bidirektionale Kostenwälzung sowie die Anpassung der Kostenwälzung an die neue Netzentgeltstruktur.

Schließlich erwägt das Optionenpapier zur Vereinfachung der Kostenwälzung zumindest langfristig die Zusammenfassung von Umspann- und Netzebenen, wodurch die Zahl der Netzebenen von sieben auf vier reduziert würde.

Der VCI bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Details des Konzeptvorschlags werden im Folgenden kommentiert, soweit dies derzeit bereits möglich ist. Da die Kostenwälzung als Teilkonzept mit anderen AgNes-Themen (Grundkomponente, dynamische Netzentgelte, Speichernetzentgelte, Einspeiseentgelte) eng verknüpft ist, wird dazu auf die bereits veröffentlichten VCI-Stellungnahmen zu AgNes¹ hingewiesen. Zudem verweist der VCI auf die inhaltlich ebenfalls sehr eng

¹ [Reform der allgemeinen Netzentgeltsystematik | VCI](#)

verknüpfte Stellungnahme zur Abschaffung der Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gem. § 19 Abs. 3 StromNEV vom 3. Juli 2025.²

Der VCI kommentiert das Optionenpapier im Wesentlichen wie folgt:

- » Grundsätzlich ist aus Sicht des VCI für eine **transparente Datenbasis** erforderlich, die eine Quantifizierung und **Kosten-Nutzen-Analysen** von AgNes-Konzepten (z.B. Kostenwälzung) als Basis für die weitere Ausgestaltung ermöglicht.
- » Eine solche quantifizierte Kosten-Nutzen-Analyse ist darüber hinaus nicht nur für die einzelnen AgNES-Komponenten erforderlich, sondern letztlich für das **Zusammenspiel** der einzelnen Elemente. Das sollte spätestens im Zuge der für Mai 2026 geplanten zusammenfassenden AgNES-Kommunikation durch die BNetzA erfolgen.
- » **Besonderheiten industriell geprägter Netze** gegenüber Netzen der kommunalen Versorgung müssen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang muss auch in Zukunft die geeignete **Clusterung von Abnahme- und Entnahmestellen** im Rahmen der Netzentgeltssystematik weiter ermöglicht werden, da dies z.B. für die Flexibilitätserbringung essenziell ist.
- » Es wird begrüßt, dass mit dem vorgeschlagenen Konzept zur Kostenwälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch **Tarifanomalien** adressiert werden sollen.
- » Zugleich bleibt aber unklar, wie sich das System auf (industriell geprägte) Netze mit einem hohen Anteil steuerbarer dezentraler Erzeugung auswirkt. Der **netzentlastende Effekt lastnaher, dezentraler Einspeisung** muss im Rahmen der Kostenwälzung angemessen berücksichtigt werden.
- » **Eine Abschaffung von Umspannebenen lehnt der VCI klar ab.** Diese würde zahlreiche komplexe eigentumsrechtliche Fragen aufwerfen und industrielle Netznutzer in der Umspannebene benachteiligen, denen eine Enteignung selbstfinanzierter Betriebsmittel sowie ungerechtfertigte Mehrkosten drohen.

Grundsätzliches zu AgNes

Der VCI begrüßt grundsätzlich den **AgNes-Prozess der BNetzA**, da er eine frühzeitige, regelmäßige und transparente Einbindung von Stakeholdern und die Diskussion mit den Regulierern zu dem zentralen Reformvorhaben ermöglicht

Zugleich hat sich aber in den Expertenaustauschen zunehmend gezeigt, dass die BNetzA **ambitionierte und hochkomplexe Anreize in den Netzentgelten** plant, für die es **international oft keine vergleichbaren Systeme** gibt.

Eine belastbare Bewertung dieser Vorschläge wird dadurch erschwert, dass die **Diskussion bisher nahezu rein qualitativ** erfolgt. Es fehlt eine **transparente gemeinsame Datengrundlage**, um Kosten und Nutzen von Maßnahmen belastbar

² [VCI-Stellungnahme: Abschaffung der Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel \(§19 Abs. 3 StromNEV\), 3.7.2026](#)

evaluieren zu können. Auch die Ausgestaltung und Parametrierung von Netzentgeltkomponenten bleibt vorerst unklar. Angesichts der enormen Auswirkungen einer grundlegenden Netzentgeltreform sowohl auf die Volkswirtschaft als Ganzes als auch auf den einzelnen konkret betroffenen industriellen Verbraucher verbietet sich eine Reform auf unzureichender Datenbasis.

Das **Optionenpapier zur Kostenwälzung** beinhaltet zwar Beispielrechnungen zu möglichen Wälzkosten. Jedoch basieren diese auf inzwischen veralteten Daten von 2021 und erfassen nur die Wälzung aus dem Übertragungsnetz und nicht aus Verteilernetzen in andere Netze. Hier sind aktualisierte Berechnungen wünschenswert sowie eine Erweiterung auf die Wälzung aus den Verteilernetzen in nachgelagerte Verteilnetze erforderlich. So dürften die Wälzkosten aus dem Übertragungsnetz inzwischen z.B. deutlich höher sein.

Eine Reform ohne vorherige Quantifizierung droht sonst zu **Fehlanreizen, ungewollten Umverteilungseffekten und steigenden Systemkosten** zu führen, die einzelne Verbraucher benachteiligt und zu Problemen für das Stromsystem als Ganzes führen kann.

Zudem weist der VCI auf einen zunehmenden Zielkonflikt im Reformzeitplan zwischen einer schnellen und gründlichen Lösung hin: Einerseits erscheint eine finale Festlegung bis Ende 2026 aufgrund des Ambitionsniveaus zunehmend unrealistisch. Zugleich würde eine deutliche Verlängerung des Reformprozesses aber zu anhaltenden Planungsunsicherheiten für Netznutzer hinsichtlich zukünftiger Netzentgelte führen. Schon heute führt dies zu Zurückhaltung bei der Investitionsplanung.

Der VCI spricht sich daher im Rahmen der AgNes-Reform für folgende Schritte aus, um den Zielkonflikt aufzulösen und negative Folgen zu vermeiden:

- » In einem zwingenden zweiten Diskussionsschritt nach der erfolgten qualitativen Diskussion muss eine **Quantifizierung von Konzepten** durch die BNetzA erfolgen, um Transparenz über Daten und Annahmen herzustellen. Dabei muss auch das Zusammenwirken der einzelnen Komponenten betrachtet werden. Die BNetzA wird darum gebeten, bereits vorhandenen Analysen zu Reformkonzepten offenzulegen bzw. entsprechende Analysen zu erstellen (bzw. durch die Netzbetreiber erstellen zu lassen). Dies kann ähnlich wie bei Industrienetzentgelten durch gezielte Testläufe flankiert werden. Wichtig sind dabei transparente, vorher definierte Kriterien, die eine Vergleichbarkeit von Testdaten zulassen, sowie eine ergebnisoffene Evaluierung.
- » Es sollten mit der **Grundkomponente zunächst die Kernelemente der AgNes-Reform** ausgearbeitet und parametrisiert werden. Dies sind insbesondere die Kapazitätsbepreisung inkl. der Arbeitspreise 1 und 2. Vor der Einführung komplexer Instrumente wie dynamischer Netzentgelte oder Einspeiseentgelte muss ihr klarer volkswirtschaftlicher und netzdienlicher Nutzen festgestellt werden, der Umsetzungs- und Systemkosten übersteigen muss. Der Fokus sollte dabei insbesondere auf der für die Netzkosten deutlich relevanteren Gruppe der volatilen Einspeiser liegen. Eine indirekte Nachbildung eines Gebotszonensplitts, der von nahezu allen Stakeholdern richtigerweise abgelehnt wird, darf weder das Ziel noch faktisches Resultat dynamischer Komponenten sein.
- » Falls nicht anders möglich und notwendig, können einzelne Elemente aus der StromNEV vorübergehend verlängert werden, bis komplexe Neuregelungen evaluiert und ausgearbeitet sind. Es darf nicht aus einem falsch verstandenen Zeitdruck auf

tiefgehende Kosten-Nutzen-Analysen verzichtet werden. Ansonsten droht die Notwendigkeit kurzfristiger nachträglicher „Reparaturen“ am neuen System der Netzentgeltermittlung.

Besondere Anforderungen industrieller Netze beachten

Es wird einleitend auf grundlegende Unterschiede zwischen **stark industriell geprägten Netzen** (z.B. Chemieparks) und Netzen der kommunalen Versorgung hingewiesen, die in AgNes, NEST und im Rahmen der weiteren Netzregulierung berücksichtigt werden müssen.

So sind Industrienetze in der Regel auf ein geographisch abgegrenztes Betriebsgebiet beschränkt und verfügen meist über eine geringe Anzahl von industriellen und gewerblichen Verbrauchern (typischerweise im zweistelligen Bereich mit verschiedenen rechtlich eigenständigen Gesellschaften), die über eine hohe Zahl von über das ganze Areal verteilten Netzanschlüssen in verschiedenen Spannungsebenen verfügen. Die leistungsstarken Anschlüsse sind oftmals mehrfach redundant ausgeführt und weisen hohe Verbräuche mit regelmäßig hohen Auslastungen auf.

Charakteristisch ist zudem ein **größerer Anteil dezentraler, steuerbarer Erzeugung – meist in Form von KWK-Kraftwerken**. Diese werden in der Regel wärmegeführt und mit hoher Benutzungsstundenzahl betrieben, um den Dampfbedarf des Standorts zu decken.

Da die dezentrale Erzeugungsleistung steuerbar ist, den Leistungsbezug zum Zeitpunkt der höchsten Netzentnahmelast wirksam reduziert und Revisionen für gewöhnlich im Sommer durchgeführt werden, wirken diese Erzeuger zumeist **entlastend für das vorgelagerte Netz**. Sie tragen zudem nicht zu **Tarifanomalien bei**, die vor allem in Netzen mit hohem Anteil volatiler Eigenerzeugung auftreten und im Wesentlichen durch die angepasste Kostenwälzung adressiert werden sollen. Während Anlagenrevisionen ist die Stromverbrauchslast in industriellen Netzen aufgrund einer geringeren maßgeblichen Wärme- bzw. Dampfabnahme in der Regel ebenfalls niedriger.

Industrielle Netze weisen technisch und in ihrer Funktion zwar große Ähnlichkeiten auf, können regulatorisch aber keiner einheitlichen Definition zugeordnet werden. So gibt es große Standorte in Form voll regulierter Netze der allgemeinen Versorgung, geschlossene Verteilernetze (§ 110 EnWG) und Kundenanlagen (§ 3 Nr. 65/66 EnWG), etwa wenn der Betrieb des Standorts nicht durch eine separate Betreibergesellschaft, sondern durch das produzierende Unternehmen selbst erfolgt. Die unterschiedliche regulatorische Einstufung ist dabei in der Regel Ausfluss von Entscheidungen der Vergangenheit, die gerade nicht aufgrund von Vorgaben im energieregulatorischen Rahmen getroffen wurden – daher besteht in der Regel etwa keine „Wahlmöglichkeit“, den Status am Standort von „Netz“ zu „Kundenanlage“ zu ändern.

Standardisierte Prozesse und Regelungen, die für das Massenkundengeschäft in der kommunalen Versorgung entwickelt werden, sind nicht oder nur eingeschränkt auf solche Industrienetze übertragbar. Denn diese Netze dienen gerade nicht der allgemeinen Versorgung tausender von Haushalts- und Gewerbekunden, sondern der sicheren Versorgung nur weniger Unternehmen am jeweiligen industriellen Produktionsstandort.

Möglichkeit der Clusterung von Abnahme- und Entnahmestellen in der Industrie

Industriestandorte und Industrienetze nutzen aufgrund technischer und räumlicher Beschränkungen und historisch gewachsener Strukturen häufig **mehrere Entnahmestellen**, die über das gesamte Areal verteilt sind und teilweise (derzeit noch) über singular genutzte Betriebsmittel mit dem vorgelagerten Netz verbunden sind. Diese Struktur sichert eine effiziente Stromversorgung unter gegebenen Restriktionen des Betriebsgebiets und ist nicht nur zur Stärkung der Versorgungssicherheit (Redundanz bei Ausfall eines Betriebsmittels) erforderlich, sondern auch, um überhaupt die notwendige Kapazität bereitzustellen, um den Bedarf des Standortes zu decken – dies ist über eine einzige Entnahmestelle aus Kapazitätsgründen oftmals nicht möglich. Zudem ist eine solche zusammenfassende Betrachtung mehrere Entnahmestellen unbedingt erforderlich, um die Bereitstellung von Flexibilitäten (im Zusammenspiel von Erzeugung, Power-to-Heat, Verbrauchsaggregaten und Speichern) zu ermöglichen.

Auch der Betrieb von Stromspeichern an Industriestandorten erfordert somit die Möglichkeit einer geeigneten **Clusterung mehrerer Entnahmestellen** innerhalb eines industriellen Netzes und unter Nutzung dieses Netzes am Industriestandort. Die flexible Steuerung von Anlagen, Energieerzeugern oder Speichern an Industriestandorten ist in solchen Konstellationen von mehreren Entnahmestellen, die zum Teil sekundärseitig über Sammelschienen gekoppelt sind, nur durch zeitgleiche Saldierung (§ 17 Abs. 2a StromNEV bzw. FAQ der BNetzA zu BK4-13-739 vom 11.12.2013) möglich, da bspw. die Wartung einzelner Betriebsmittel zu Lastspitzen einzelner Entnahmestellen führen, die nicht beeinflusst werden können. Dies ist energiewirtschaftlich sachgerecht und erforderlich, da ausschließlich das zeitgleiche Saldo der Stromflüsse über diese Entnahmestellen das vorgelagerte Netz belastet, nicht die separate Betrachtung der Entnahmestellen.

Auch im zukünftigen System muss die Möglichkeit der geeigneten Clusterung von Entnahme- bzw. Abnahmestellen im Rahmen der Netzentgeltkalkulation weiterhin mindestens im heutigen Umfang ermöglicht und in der AgNES-Reform sichergestellt werden.

Kommentierung des Vorschlags zur Kostenwälzung

Das von der BNetzA vorgeschlagene Konzept kann an dieser Stelle nur vorläufig kommentiert werden. Für eine abschließende Bewertung ist wie oben erläutert eine transparente und aktuellere Datenbasis notwendig, um etwaige Umverteilungseffekte und Anreizwirkungen beurteilen zu können.

Abbau von Tarifanomalien positiv

Das primäre Ziel des Modells, **Tarifanomalien** aufgrund der volatilen EE-Einspeisung abzubauen, wird begrüßt. Die im Optionenpapier beschriebenen Alternativen (bidirektionale Kostenwälzung oder Anpassung der Kostenwälzung an die neue Netzentgeltssystematik) erscheinen dafür insgesamt nachteilhafter zu sein als die vorgeschlagene Entkopplung der Kostenwälzung von der Netzentgeltstruktur.

Die Schlüsselung der Wälzkosten über den netzbezogenen Letztverbrauch erscheint sinnvoller als eine Schlüsselung über die vertragliche oder technische Netzanschlusskapazität (NAK). Wie im Optionenpapier beschrieben, wäre in diesem Fall eine überproportionale Belastung von Verbrauchern in Netzen mit hoher Rückeinspeisung zu erwarten. Ein etwaiges „Gegensteuern“ durch sehr hohe

Einspeiseentgelte kann wiederum zu weiteren unbeabsichtigten Fehlanreizen und der Weitergabe dieser Kosten an Letztverbraucher durch Einspeiser führen.

Letztverbrauch als Verteilschlüssel

Für eine sachgerechte Kostenwälzung sollte der **Verteilschlüssel des Letztverbrauchs jährlich aktualisiert** werden. Dies ist sachgerecht, da sich der Energieverbrauch in Netzgebieten z.B. im industriellen Kontext durch Betriebsstilllegungen, Neuansiedlungen oder strukturelle Anpassungen verändern kann. Bei einer mehrjährig fixierten Schlüsselung kann es hingegen über die Zeit zu Verzerrungen und einer allmählichen Schwächung der Verursachungsgerechtigkeit bei der Kostenwälzung kommen. Die nötigen Daten sind grundsätzlich z.B. über die jährliche Erhebung und Meldung im Rahmen der Testierung nach EnFG an die ÜNB bereits vorhanden, sodass der Mehraufwand für die Datenerhebung an dieser Stelle handhabbar bleibt.

Zugleich wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Zuordnung des Letztverbrauchs in einigen Konstellationen durchaus komplex ist. Dies ist vor allem bei **mehreren vorgelagerten Netzen und vermaschten Stromnetzen, sowie in Netzen mit vielen Prosumern** der Fall. Hier sollte eine möglichst pragmatische Lösung gefunden werden, die soweit möglich auf Bestandsdaten aufbaut.

Unklare Folgen für industrielle Netze mit dezentraler Erzeugung

Unklar und im weiteren Verfahren quantitativ zu klären sind aus Sicht des VCI die Auswirkungen der vorgeschlagenen Kostenwälzung auf die Netzentgeltbelastung in Netzen mit einem hohen Anteil steuerbarer dezentraler Erzeugung wie etwa industriell geprägten Netzen.

Der VCI widerspricht pauschalen Aussagen im Rahmen des Expertenaustauschs, dass das vorgeschlagene System prinzipiell zu einer Entlastung der Industrie führt. Ein vorteilhafter Effekt im Vergleich zum heutigen System könnte sich bei höheren Spannungsebenen ergeben, wenn Tarifanomalien wirksam beseitigt werden. Ein großer Teil der Industrie ist jedoch auf nachgelagerten Netzebenen mit dezentraler (steuerbarer) Einspeisung angeschlossen. Daher ist eine differenzierte Betrachtung nötig:

- » Mit der Schlüsselung nach dem netzbezogenen Letztverbrauch, bei dem dezentrale Erzeugung die Kostenwälzung nicht beeinflusst, erhöht sich in Netzen mit einem hohen Anteil dezentraler Erzeugung (z.B. Erneuerbare, KWK) zunächst die wälzungsrelevante Strommenge im Vergleich zum Status Quo.
- » **Dies kann zu höheren gewälzten Netzkosten für die betroffene Netzebene führen, sodass alle Kunden dort stärker belastet würden.** Denn einerseits führt der Anstieg der wälzungsrelevanten Strommenge zu einem geringeren spezifischen Wälzungsbetrag, was einen tendenziell senkenden Effekt hat. Zugleich steigt aber auch die Strommenge im betroffenen Netz an, auf die gewälzt wird, was dort tendenziell einen Netzkosten steigernden Effekt hat. Der Gesamteffekt ist unklar und hängt u.a. vom Anteil der dezentralen Erzeugung im eigenen nachgelagerten Netz sowie in benachbarten Netzen ab, die demselben vorgelagerten Netzbetreiber nachgelagert sind. Es ist zu erwarten, dass ein hoher Anteil dezentraler Erzeugung eher zu einer Mehrbelastung des Netzes und damit aller daran angeschlossener Letztverbraucher führt. Davon sind potenziell sowohl industrielle Netze mit dezentralen Erzeugungsanlagen (z.B. Chemieparks) als auch integrierte

Industriekunden (Kundenanlagen) in kommunalen Netzen mit einem hohen Anteil dezentraler Erzeugung betroffen.

- » **Industrielle Netze** sind dabei – wie zuvor erläutert – durch eine vergleichsweise kleinere Kundenzahl charakterisiert, sodass sich steigende Wälzungsbeträge entsprechend stärker auf einzelne Kunden auswirken.
- » Bei **Kundenanlagen** sind mögliche Auswirkungen nicht zuletzt aufgrund der derzeitigen Unsicherheit bezüglich ihres rechtlichen Status derzeit nicht abschließend bewertbar. Kundenanlagen in Netzen mit einem hohen Anteil dezentraler Erzeugung wären ähnlich betroffen wie oben beschrieben. Im Falle eines Übergangs in die Netzregulierung wäre zudem auch bei heutigen Kundenanlagen mit eigenen Erzeugern ein Anstieg der Wälzungskosten zu erwarten.
- » Problematisch ist in diesem Kontext die **fehlende Differenzierung zwischen netzdienlicher und netzbelastender dezentraler Erzeugung** im vorgestellten Konzept der BNetzA:
 - Die Kostenwälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch soll im Wesentlichen Tarifierungen adressieren. Diese treten v.a. in Netzen mit einem hohen Anteil dezentraler Erneuerbarer Energie (v.a. PV-Erzeugung) auf.
 - Diese Problematik tritt in stark industriell geprägten Netzen nicht bzw. nicht in der Ausprägung auf, da die dortige **dezentrale Erzeugungsleistung (zumeist aus KWK) steuerbar ist und den Leistungsbezug zum Zeitpunkt der höchsten Netzentnahmelast wirksam reduzieren kann**. Revisionen werden in der Regel im Sommer durchgeführt, die Einspeisung ist kausal mit der Dampf- und damit auch Stromlast verknüpft und reduziert daher den Netto-Strombezug des Standortes. Die Benutzungsstunden dieser industriellen Netze liegen sehr deutlich über den vorgenannten Netzen mit Tarifierungen.
 - Der derzeitige Konzeptvorschlag der BNetzA differenziert somit nicht zwischen einer tendenziell **netzbelastenden oft volatilen Erzeugung mit hoher Rückspeisung** in vorgelagerte Netze einerseits und einer **lastnahen, steuerbaren dezentralen Erzeugung mit hohem Eigenverbrauchsanteil** andererseits, die das vorgelagerte Netz entlastet und regelmäßig im industriellen Kontext vorzufinden ist.
 - Durch die beschlossene schrittweise **Abschaffung vermiedener Netznutzungsentgelte gem. § 18 StromNEV** fällt in Zukunft ein wirksames Instrument weg, mit dem bislang die entlastende Wirkung dezentraler Erzeugung berücksichtigt wurde.
- » **Es muss daher in AgNES eine Lösung gefunden werden, wie im Rahmen der Kostenwälzung eine netzentlastende Wirkung lastnaher dezentraler Erzeugung angemessen berücksichtigt werden und von einer netzbelastenden Wirkung abgegrenzt werden kann.**
 - Dazu sollten mögliche Alternativen geprüft werden. Beispielsweise könnte die Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Leistung zum Zeitpunkt der maximalen Bezugsleistung aus der vorgelagerten Netz-/Umspannebene und dem spezifischen Leistungspreis umgestellt werden (d.h. ohne Gleichzeitigkeitsfunktion).
 - Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, die Erzeugung an Industriestandorten gegenüber der Erzeugung im Haushaltsbereich („Prosumer“) gleichzustellen und eine Saldierung der Erzeugung mit dem Letztverbrauch in diesen Fällen zu erlauben.

Keine Abschaffung von Umspannebenen

Der VCI spricht sich klar gegen den Vorschlag der BNetzA aus, Umspannebenen abzuschaffen und ihre Kosten nachgelagerten Netzebenen zuzuordnen. Stattdessen sollte die heutige Systematik mit separaten Netz- und Umspannebenen beibehalten werden. Erhoffte Vorteile durch die Vereinfachung der Wälzungssystematik würden in keinem Verhältnis zu den rechtlichen Fragen, erheblichen Umsetzungskosten und individuell sehr unterschiedlich ausgeprägten Nachteilen für dort angeschlossene (oft industrielle) Netznutzer stehen.

So müssten heutige Kunden in der Umspannebene bei einer Zusammenlegung mit der nachgelagerten Netzebene deren in der Regel weitverzweigte Leitungsinfrastruktur mitfinanzieren, obwohl sie diese selbst nicht nutzen. **Dies widerspricht dem Grundprinzip der Kostenreflexivität.** Denn wenn bestimmte Netzanlagen für einen Netznutzer errichtet oder ausschließlich von einem Netznutzer genutzt werden, ist es sachgerecht, dass dieser Netznutzer nur die Entgelte für die Netz- bzw. Umspannebenen entrichten muss, die vor den ausschließlich genutzten Betriebsmitteln liegen – d.h., dass er für die Netzentgeltermittlung dieser Netzebene auch nur die Kosten der von ihm genutzten und finanzierten Betriebsmittel trägt

Es droht zudem ein **erheblicher Eingriff in die Eigentumsrechte**, da Netznutzer der Umspannebene gezwungen wären, in der Regel selbst finanzierte Betriebsmittel an nachgelagerte Netzbetreiber zu übereignen. Betroffene Netznutzer tragen bei einem Anschluss in einem Umspannwerk regelmäßig Netzkosten von mehreren Millionen Euro (Trafo, Schaltgeräte, Netzschutz, Anschlussleitungen etc.), die oft deutlich über denen regulärer Netzanschlüsse liegen.

Sofern die Umspannebene und die nachgelagerte Netzebene unterschiedlichen Netzgebieten bzw. Netzbetreibern zugeordnet sind, würde sich erheblicher Aufwand für die **Abgrenzung von Kosten bzw. Ermittlung von Ausgleichszahlungen** ergeben. Seitens des vorgelagerten Netzbetreibers besteht in der Regel kein Interesse an einer Übereignung und auch aus Sicht des nachgelagerten Netzkunden spricht die technische Kompetenz bei der Betriebsführung eher dafür, die Betriebsmittel nicht zu übereignen.

Die Abschaffung von Umspannebenen würde außerdem dem **Investitions- und Vertrauensschutz schaden**. So haben viele Unternehmen in der Vergangenheit auf Grundlage der bestehenden Netzebenen-Systematik sowie der auslaufenden Regelung für singular genutzte Betriebsmittel (§ 19 Abs. 3 StromNEV) in Netzanbindungen, bestimmte Standorte und Produktionsanlagen investiert.

Weiterhin werden einzelne **Netzknoten einer Umspannebene** teils von mehreren nachgelagerten Netzbetreibern genutzt. Es ist somit unklar, welchen nachgelagerten Netzbetreiber die vorgelagerte Umspannebene zugeordnet werden muss, was ebenfalls komplexe eigentumsrechtliche Fragen aufwirft. Außerdem müssten alle bestehenden **Netzanschlussverträge der Umspannebene überarbeitet** und Abrechnungssysteme angepasst werden, was bei Netznutzern und -betreibern wertvolle Ressourcen bindet, ohne dass sich daraus ein unmittelbarer Mehrwert ergibt.

Die BNetzA wird in diesem Zusammenhang darum gebeten, die vorgesehene allgemeine **Abschaffung der Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gem. § 19 Abs. 3 StromNEV** zumindest in Bezug auf Letztverbraucher im Verhältnis zu Netzbetreibern zu **überdenken**. Die in diesem Kontext als Hauptproblem identifizierten Fälle, in denen

regionale Netzbetreiber zur betriebswirtschaftlichen Optimierung die Abrechnungsebene unter Anwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV wechseln, würde bereits durch den vorgesehenen neuen Wälzungsmechanismus über die Beseitigung von Tarifanomalien adressiert werden.

Die Nutzung der Regelung durch **industrielle Netznutzer** ist aus Sicht des VCI hingegen weiterhin volks- und energiewirtschaftlich sinnvoll, da sie den Direktleitungsbau vermeidet, eine verursachungsgerechte Zuteilung von Netzkosten gewährleistet und oft Voraussetzung für die Clusterung mehrerer Entnahmestellen ist.

Ansprechpartner: Heinrich Nachtsheim

Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz
Abteilung Energie, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft
T +49 (69) 2556- 1542 | E nachtsheim@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 240 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2024 und mehr als 560.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.